

Statuten des Aero-Club Aargau (AeCA)

vom 01. September 2024

A Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

- ¹ Unter dem Namen «Aero-Club Aargau, AeCA» besteht mit Sitz in 5242 Lupfig ein im Handelsregister eingetragener Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Er bildet einen Regionalverband des Aero-Club der Schweiz und folgt mitunter dessen Ziele und Statuten.

Art. 2 Zweck des Vereins

- ¹ Der Verein bezweckt als Eigentümer und Nutzungsberechtigter, sowie Betreiber des Aargauischen-Regional-Flugplatzes Birrfeld den Betrieb und die Ausübung der Leicht- und Sportaviatik auf dem Flugplatz Birrfeld.
- ² Er fördert:
 - a) die Schulung/Ausbildung in der Leicht- und Sportaviatik
 - b) die Nachhaltigkeit in ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten
 - c) den Zugang und das Erlebnis der Leicht- und Sportaviatik für die Bevölkerung
 - d) die Vereinsmitgliedschaft und begrüsst die Bildung von Fluggruppen
- ³ Der Verein kann Gesellschaften gründen, betreiben und sich an solchen beteiligen, sofern dies dem Betrieb des Flugplatzes nachhaltige Vorteile bringt.
- ⁴ Er kann zudem Grundstücke kaufen, die zur Sicherung oder Entwicklung des Flugbetriebs dienen sollen.
- ⁵ Er schafft die Grundlagen zur Sicherstellung des Betriebes des Aargauischen Regional-Flugplatzes, sowie den Betrieb von Flugschulen und flughnahen Dienstleistungsbetrieben.

Art. 3 Umgang mit Grundeigentum

- ¹ Landverkäufe dürfen, unter Vorbehalt des Expropriationsrechtes, nur im Rahmen von Abtauschgeschäften, die der Arrondierung des Flugplatzes dienen, beschlossen werden.
- ² Der Verkauf oder die Abgabe von Land im Baurecht zur Erstellung von Hangars, Werkstätten etc. ist ausgeschlossen.

Art. 4 Vereinssparten

- ¹ Die Motor- und Segelflugsparten sind als gleichberechtigte Flugsparten zu behandeln. Insbesondere ist der Flugbetrieb für Motor- und Segelflug auf der Pistenanlage zu gewährleisten.
- ² Der Verein fördert die Vereinsmitgliedschaft und begrüsst die Bildung von Fluggruppen.
- ³ Die Anforderungen an die Fluggruppen sind:
 - a) Statuten in Abstimmung mit den Vorgaben des AeCS und des AeCA; offizielle Anerkennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des AeCA
 - b) Wahrung der Interessen des AeCA
 - c) Förderung des Nachwuchses oder der Weiterbildung
 - d) Per Ende Kalenderjahr müssen dem Vorstand AeCA mit Namensliste die aktuellen Mitglieder und der aktuelle Präsident der Fluggruppen gemeldet werden
- ⁴ Der AeCA unterstützt die Werbung der offiziellen Fluggruppen auf verschiedenen Plattformen (z. Bsp. auf der Website, sonstigen digitalen Räumen oder an Anlässen).
- ⁵ Alle Mitglieder von Fluggruppen, Eigentümer von Homebase Flugzeugen sowie teilhabende Gesellschafter von Haltergemeinschaften müssen auch AeCA-Mitglieder sein und die vorgelagerten Statuten des AeCS anerkennen.

B Organisation

Art. 5 Organe des Vereins

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung (Art. 6 – Art. 8)
 - b) der Vorstand (Art. 9 – Art. 12)
 - c) die Revisionsstelle (Art. 13 – Art. 14)

Art. 6 Generalversammlung (GV)

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich einmal einzuberufen. Im Regelfall soll sie physisch stattfinden. In besonderen Fällen kann auch eine schriftliche oder virtuelle GV durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Durchführungsmodalitäten.
- ² Der Termin zur ordentlichen Generalversammlung wird mindestens 3 Monate im Voraus bekannt gegeben.
- ³ Der Tagungsort wird durch den Vorstand bestimmt.
- ⁴ Anträge zu Händen der Generalversammlung müssen mindestens 2 Monate im Voraus beim Vorstand des AeCA eingereicht werden.
- ⁵ Zu den Generalversammlungen sind die Mitglieder persönlich unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher elektronisch und/oder schriftlich einzuladen.

- ⁶ Der Versand erfolgt elektronisch auf die von den Mitgliedern hinterlegten E-Mail-Adressen. Auf schriftliches Verlangen kann ein Mitglied die Einladung für sich per Postversand verlangen.
- ⁷ Neben der Traktandenliste sind auch Unterlagen wie Jahresrechnung oder der Jahresbericht und andere abstimmungsrelevante Dokumente des AeCA 14 Tage zum Voraus den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- ⁸ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder das Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden. Die Einladung hat elektronisch und/oder schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens 14 Tage zuvor zu erfolgen. Eine ausserordentliche GV muss spätestens drei Monaten nach Einreichen des Begehrens stattfinden.
- ⁹ Wenn in besonderen Fällen kein handlungsfähiger Vorstand im Amt ist, so ist der Aero-Club der Schweiz befugt eine ausserordentliche GV zwecks Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen. Ist ein Geschäftsführer eingesetzt, so ist dieser in diesen Prozess einzubinden.

Art. 7 Zuständigkeiten der Generalversammlung

- ¹ Die Zuständigkeiten der Generalversammlung als oberstes Organ des Vereins sind:
 - a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle für die Dauer von 1 Jahr
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - e) Wahl der Vertreter des Regionalverbandes Aargau in den Aero-Club der Schweiz als Delegierte und Vorschlag der Vertreter in den Fachkommissionen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Änderung der Statuten
 - h) Beschlussfassung über Landkäufe und -verkäufe gemäss Statuten Art 3
 - i) Erteilung von Weisungen an die Delegierten des Vereins hinsichtlich der Ausübung ihres Stimmrechtes der übergeordneten Gesellschaften oder übergeordneten Vereinen (Verbände), an denen der AeCA beteiligt oder Mitglied ist
 - j) Das Abschliessen von Dienstbarkeitsverträgen zulasten des AeCA

Art. 8 Beschlussfassung der Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen im ersten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und den abgegebenen gültigen Stimmen.
- ² Wird damit der Minimalbestand des Vorstandes nicht erreicht (Präsident, Vizepräsidenten, Aktuar, Finanzchef) finden weitere Wahlgänge statt bis mindestens 4 Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben.
- ³ Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefasst, sofern in den Statuten nichts anderes festgelegt ist
- ⁴ Die Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Art. 9 Vorstand (VS)

- ¹ Der Vorstand besteht im Minimum aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar und einem Finanzchef, sowie fakultativ drei weiteren Mitgliedern.
- ² Jedes Vereinsmitglied darf als Vorstandsmitglied kandidieren. In der Zusammensetzung der Vorstandsmitglieder soll auf die notwendigen Fach- und Führungskompetenzen für die Führung des Vereins Wert gelegt werden.
- ³ Im Vorfeld der Wahl können sich die Kandidaten auf der Vereins-Mitglieder-Plattform präsentieren, sodass interessierte Kreise Wahl-Empfehlungen abgeben können.
- ⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand ist befugt, während einer Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung durch neue Vorstandsmitglieder a. i. zu ersetzen.

Art. 10 Zuständigkeiten des Vorstands

- ¹ Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) Die Leitung des Vereins
 - b) Der Entscheid, ob er für die Führung des Tagesgeschäfts einen Geschäftsführer einsetzt
 - c) Die Vertretung des Vereins nach aussen
 - d) Der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - e) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern (inklusive Fluggruppen)
 - f) Das Koordinieren der Anliegen der Sparten, Fluggruppen und von weiteren Interessengruppen in einem «Soundingboard» (mindestens zweimal pro Jahr)
 - g) Die Wahrung sämtlicher Rechte des Vereins in den Gesellschaften oder Vereinen, an denen er beteiligt ist oder deren Mitglied er ist
 - h) Die transparente finanzielle Führung des Vereins und seiner massgeblichen Beteiligungen inklusive Berücksichtigung der Sparten und Geschäftsbereiche sowie der entsprechenden Information zu Händen der Generalversammlung
 - i) Das Abschliessen von Dienstbarkeitsverträgen zugunsten des AeCA

Art. 11 Vorstandssitzungen

- ¹ Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Antrag dreier Vorstandsmitglieder einberufen.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder am Beschluss teilnehmen.
- ³ Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12 Kollektivunterschriften des Vorstandes und des Geschäftsführers

- ¹ Im Vorstand gilt die Kollektivunterschrift zu zweien, welche im Handelsregister einzutragen ist. Für einen allfällig eingesetzten Geschäftsführer gilt analog Kollektivunterschrift zu zweien mit einem im Handelsregister eingetragenen Mitglied des Vorstandes.

Art. 13 Revisionsstelle

- ¹ Die Revision der Jahresrechnung muss durch eine zugelassene Revisionsstelle durchgeführt werden. Eine Wiederwahl der Revisionsstelle ist zulässig.

Art. 14 Kompetenzen der Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung und erstattet ihr einen schriftlichen Bericht.
- ² Die Revisionsstelle kann auch während des Geschäftsjahres Einsicht in die Bücher nehmen und diese prüfen.

C Mitgliedschaft

Art. 15 Arten der Mitgliedschaft

- ¹ Der Verein AeCA besteht aus:
 - a) Mitglied fliegend: Voller Mitgliederbeitrag, mit Stimmrecht, profitiert von allfälligen Ermässigungen
 - b) Mitglied nicht-fliegend: Reduzierter Mitgliederbeitrag, mit Stimmrecht, profitiert nicht von allfälligen Ermässigungen
 - c) Jugendmitglieder: Reduzierter Mitgliederbeitrag bis zum Erlangen der ersten Pilotenlizenz, maximal bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Sie haben die gleichen Rechte wie ein Mitglied fliegend
 - d) Ehrenmitglieder: Befreit vom Mitgliederbeitrag AeCA (ausschliesslich, keine Befreiung vom AeCS- und anderen Beiträgen). Sie haben die gleichen Rechte wie ein Mitglied fliegend
- ² Alle Mitglieder der jeweiligen Kategorie bezahlen den gleichen Mitgliederbeitrag.
- ³ Alle Mitglieder aller Kategorien werden im gleichen Umfang mit Informationen bedient.
- ⁴ Alle Mitglieder müssen zugleich auch Mitglied des Aero-Clubs der Schweiz sein und anerkennen dessen Statuten.

Art. 16 Aufnahme in den Verein

- ¹ Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den AeCA bestimmt der Vorstand.
- ² Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe anzugeben.
- ³ Die Aufnahme in den Verein schliesst die Anerkennung seiner jeweiligen Statuten und Reglemente, sowie derjenigen des Aero-Clubs der Schweiz ein.
- ⁴ Jedes Mitglied erhält beim Eintritt die Vereinsstatuten und wird gleichzeitig beim AeCS als Mitglied gemeldet.

Art. 17 Pflichten der Vereinsmitglieder

- ¹ Alle Vereinsmitglieder haben den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unter Einsatz ihrer persönlichen Arbeitskraft – nach individuellen verfügbaren Kräften – zu unterstützen.

Art. 18 Ehrenmitglieder

- ¹ Personen, die den Verein und seinem Vereinszweck durch hervorragende, langjährige Verdienste gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern des AeCA ernannt werden.

D Austritt und Ausschluss

Art. 19 Austritt aus dem Verein

- ¹ Der Austritt kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, spätestens per 15. Dezember schriftlich erklärt werden.
- ² Der Austretende ist für das laufende Jahr beitragspflichtig.

Art. 20 Ausschluss aus dem Verein

- ¹ Der Vorstand kann ein Mitglied wegen der Vernachlässigung seiner Pflichten als Mitglied, wegen Verletzung der Interessen des Vereins, der Nichtleistung des Jahresbeitrages oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Verein ausschliessen.
- ² Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe des Ausschliessungsgrundes schriftlich mitzuteilen.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid über den Ausschluss binnen 20 Tagen seit dessen Empfang durch schriftliche Eingabe an den Vorstand den Rekurs zu Handen der Generalversammlung erklären.
- ⁴ Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.
- ⁵ Die Namen ausgeschlossener Mitglieder werden vom Vorstand dem Zentralsekretariat des Aero-Clubs der Schweiz gemeldet.

E Finanzwesen

Art. 21 Einnahmen des Vereins

- ¹ Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen sowie Erträgen aller Arten (aus dem wirtschaftlichen Betrieb und von Beteiligungen) zusammen.

Art. 22 Geschäftsjahr

- ¹ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 23 Haftung der Vereinsmitglieder

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

F Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 24 Statutenänderungen

- ¹ Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung.
- ² Anträge für Statutenänderungen, die nicht vom Vorstand selbst ausgehen, sind diesem mit schriftlicher Begründung bis spätestens per Ende des laufenden Kalenderjahrs für die nächste Generalversammlung einzureichen und müssen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein.
- ³ Anträge zur Auflösung des Vereins, die nicht vom Vorstand selbst ausgehen, sind diesem mit schriftlicher Begründung bis spätestens per Ende des laufenden Kalenderjahrs für die nächste Generalversammlung einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein.

Art. 25 Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung beschlossen werden, in welcher zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder diesem Auflösungsbeschluss zustimmen.
- ² Nach Auflösung des Vereins ist allfällig vorhandenes Vermögen zur Verwaltung und Erhaltung vorerst dem AeCS zu übergeben. Damit soll eine Neugründung einer Gesellschaft unterstützt werden, die gleiche oder ähnliche Ziele und Zwecke wie der AeCA verfolgt (im Sinne des Art. 2 «Zweck des Vereins» und dabei insbesondere die Sicherstellung des Betriebs des Flugplatzes Birrfeld). Unterbleibt eine solche Neugründung innert fünf Jahren, so geht das Vermögen ohne jegliche Auflage an den AeCS über.

G Beteiligungen und Schlussbestimmungen

Art. 26 Beteiligungen

- ¹ Die Bestellung der Organe von Gesellschaften oder Vereinen an welchen der AeCA beteiligt oder deren Mitglied er ist, hat gemäss folgenden Richtlinien zu erfolgen:
 - a) Der Vorstand wählt Vertreter für die Gremien der Gesellschaften oder Vereinen, an denen er beteiligt beziehungsweise deren Mitglied er ist
 - b) Soweit es sich dabei gleichzeitig um Vorstandsmitglieder des Vereins (AeCA) handelt, haben diese bei der Entlastung der Organe der entsprechenden Gesellschaften oder Vereine in den Ausstand zu treten

- ² Der Vorstand besitzt die erforderlichen Vollmachten zur Vertretung des Vereins in den jeweiligen Gesellschaften oder Vereinen. Er vertritt ebenfalls die Anträge aus der Generalversammlung des AeCA.

Art. 27 Schlussbestimmungen

- ¹ Bezüglich Ethik im Sport und Doping anerkennt der AeCA die Statuten des AeCS im Abschnitt «Ethik und Doping» der AeCS-Statuten.
- ² Die vorliegenden Statuten sind an der Urabstimmung vom 31.08.2024 durch die Mitglieder des Aero-Clubs Aargau genehmigt worden.
- ³ Die vorliegenden Statuten sind durch den Zentralvorstand des Aero-Club der Schweiz am 13. September 2024 genehmigt worden.
- ⁴ Die Statuten treten sofort nach Unterzeichnung durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Aero-Clubs Aargau in Kraft und ersetzen damit die vorangehenden Statuten.

Für den Aero-Club Aargau

Der Präsident:



Roman Hunziker

Der Vizepräsident:



Herbert Meinecke

Lupfig, 10. Dezember 2024

Anhang:

Frühere **Statutenänderungen** erfolgten an den Generalversammlungen vom:

06.04.2018

24.03.2006

29.10.1992

21.10.1983

24.03.1972

07.09.1957

28.01.1956

Begriffsdefinitionen

Aero-Club Aargau:	nachfolgend als AeCA respektive als Verein bezeichnet
Aero-Club der Schweiz:	nachfolgend als AeCS bezeichnet
Gesellschaften:	zusammenfassender Begriff für AG, GmbH, Vereine oder andere Gesellschaftsformen
Vereinssparten / Flugsparten:	als Sparte wird der Segel- und der Motorflugbereich bezeichnet
Fluggruppen:	sind eigenständige Vereine, die auf dem Flugplatz Birrfeld aktiv sind und vom AeCA als solche anerkannt sind
Haltergemeinschaften:	sind Gruppierungen, die gemeinsam Flugzeuge besitzen und deren Benützung für sich regeln
Homebase Flugzeuge:	sind Fluggeräte aller Art, die auf dem Flugplatz Birrfeld stationiert sind
Beteiligungen:	Andere Gesellschaften und Betriebe, die teils oder ganz im Besitz der AeCA sind

Gendersprache:

Im ganzen Text wird die männliche Form verwendet. Sie gilt stellvertretend für alle Geschlechter.